

**Wilhelm Bovens und Angelika Bovens-Beekma, Farnstrasse 6
Unterschutzstellung einer Rotbuche und einer Linde, Langhaldenstrasse 40,
Parzelle Nr. 5859
Objekte Nrn. 1021 und 1148 Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)
Wiedererwägung**

vom 22. November 2011

Auf der Parzelle Nr. 5859 an der Langhaldenstrasse 40 befinden sich zwei markante Einzelbäume (Rotbuche und Linde). Die im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen eingetragenen Bäume sollen eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Begründung für die Unterschutzstellung der Bäume:

- **Ökologie:** Die Bäume bieten Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bilden wichtige Trittsteine für die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebietes.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um wertvolle Solitärobjekte mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflussen die Bäume das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft (Stand Entwurf Überarbeitung 2011):** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz sind die Bäume (Linde: NHG-Objekt Nr. 1021; Rotbuche: NHG-Objekt Nr. 1148) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan).

Die Baumbewertung der Firma baumART aus Weinfelden vom 10. März 2011 kommt zum Schluss, dass die Bäume schützenswert sind.

Die Grundeigentümer haben gegen die Unterschutzstellung durch den Stadtrat Kreuzlingen vom 24. Mai 2011 Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau ergriffen. An einem gemeinsamen Augenschein vom 23. August 2011 wurden die Positionen dargelegt und die Möglichkeit einer Einigung besprochen (Protokoll 0415/2011/DBU-002 vom 24. August 2011).

Erwägungen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen, sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Vorliegend stehen eine Rotbuche und eine Linde zur Diskussion, welche gemäss den eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen sind.

Nach eingehenden Gesprächen mit den derzeitigen Grundeigentümern wird deren Anliegen, die weitere Bebaubarkeit des Grundstückes zu berücksichtigen, entgegen gekommen.

Zusammenfassend ist der für die Rotbuche und die Linde notwendige Schutz zu erlassen. Für die Linde wird der Fall einer Teilung der Parzelle und einer weiteren Bebauung vorbehalten.

Beschluss

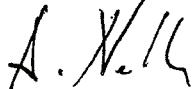
1. Der Beschluss vom 24. Mai 2011 betreffend Unterschutzstellung einer Rotbuche und einer Linde, Langhaldenstrasse 40, Parzelle Nr. 5859, wird widerrufen.
2. Die Rotbuche und die Linde auf der Parzelle Nr. 5859 werden gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
3. Die Linde (NHG - Objekt Nr. 1021) darf beim Eintreten eines unumgänglichen Härtefalles infolge Zerteilung der Parzelle Nr. 5859 und bei einer unverhältnismässigen Beeinträchtigung einer Überbauung des ausparzellierten Grundstücks gefällt werden. In diesem Falle ist auf dem neu ausparzellierten Grundstück eine Ersatzpflanzung (ebenfalls Linde) vorzunehmen. Der Härtefall muss durch den Grundeigentümer nachgewiesen werden.
4. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 5859 hat die geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
5. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

7. Mitteilung an

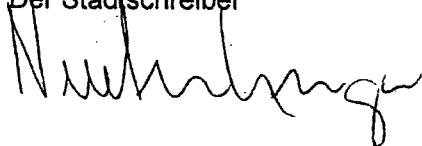
- Raggenbass Rechtsanwälte, Dr. iur. Thomas Dufner, Hauptstrasse 54, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Josef und Barbara Kesseli-Meier, Mööslweg 7, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Klemenz Somm, Langhaldenstrasse 47, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau; Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Frau Vera Zahner, Uf Bürgle 15, 8537 Nussbaumen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst, Herr lic. iur. Martin Wehrli, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtkammann



Der Stadtschreiber



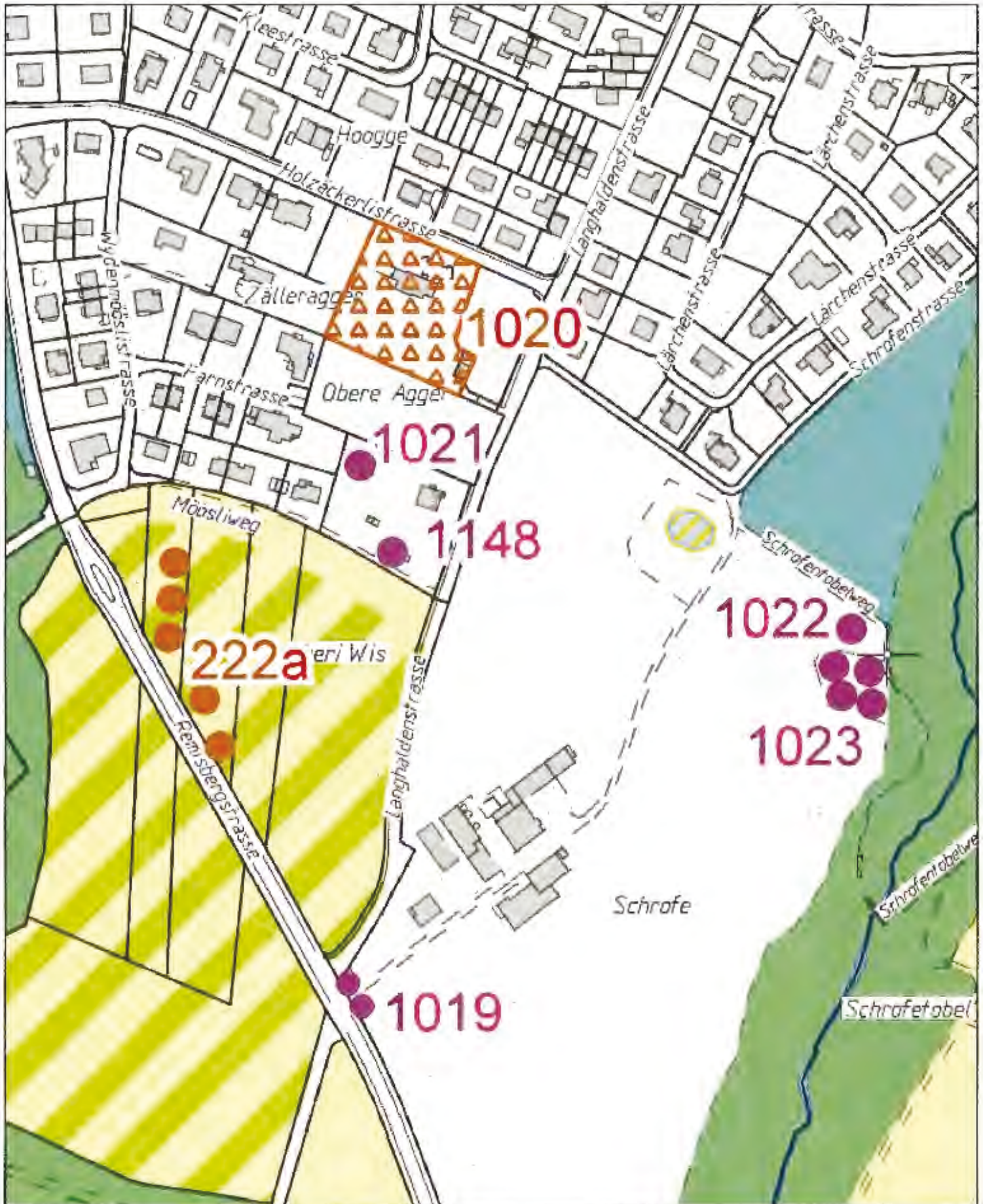
Beilagen

- Beilage 1: Ausschnitt NHG-Plan
- Beilage 2: Situationsplan 1:500
- Gutachten baumART AG, Weinfelden vom 10. März 2011

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

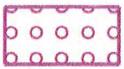
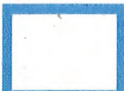
Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft

(Stand: Entwurf Überarbeitung 2011)



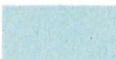
Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer